Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/25 96/15/0267

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33;
FinStrG §98 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/15/0268

Rechtssatz

Die "bestehende staatliche Kontrolle" über einen Klienten (hier Bank) steht in keinem Zusammenhang mit der Frage, ob die Honorareingänge des Beschuldigten vollständig in seine Abgabenerklärung Eingang gefunden haben (Hinweis E VfGH 25.11.1996, B 3945, 3946/96).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150267.X02

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at